

## Arbeitsgruppe Wald- und Holzwirtschaft, Gruppe Liberalisierung Die Regulierung der schweizerischen Waldwirtschaft

*Franz Weibel, Forstbetrieb BG Bern, 3011 Bern*

### **Durch Waldbesitzer zu berücksichtigende Gesetze und Vorschriften**

Die Waldbesitzer müssen alle auch den Wald betreffende Gesetze und Vorschriften beachten und befolgen. Insbesondere relevant sind folgende Gesetze:

- ZGB und OR
- Waldgesetze und -verordnungen
- Natur- und Heimatschutzgesetze
- Raumplanungsgesetz
- U.a.

Im Folgenden werden diejenigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften aufgeführt, die für die Waldbesitzer einschränkend wirken. Als Einschränkung wird vom Waldbesitzer eine Vorschrift dann empfunden, wenn diese eine Handlung verlangt, für die nicht Marktpreise verrechnet werden können, oder wenn die Einschränkung der Handlungsfreiheit mit wirtschaftlichen Einbussen verbunden ist.

#### **ZGB Art. 699:**

*1 Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze u. dgl. sind in ortsüblichem Umfange jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden.*

*2 Über das Betreten fremden Eigentums zur Ausübung von Jagd und Fischerei kann das kantonale Recht nähere Vorschriften aufstellen.*

#### **OR Art. 58:**

*1 Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen.*

#### **Bundesgesetz über den Wald:**

*Art. 20:*

*1 Der Wald ist so zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (Nachhaltigkeit).*

*2 ... sie tragen dabei den Erfordernissen der Holzversorgung, des naturnahen Waldbaus und des Natur- und Heimatschutzes Rechnung.*

*Art. 21:*

*Wer im Wald Bäume fällen will, braucht eine Bewilligung des Forstdienstes. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen.*

*Art. 22:*

*1 Kahlschläge und Formen der Holznutzung, die in ihren Auswirkungen Kahlschlägen nahekommen, sind verboten.*

#### **Verordnung über den Wald:**

*Art. 27:*

*1 Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen nach Anhang 4.5 der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986 ist im Wald verboten.*

**Naturnaher Waldbau – Beilage zum Kreisschreiben Nr. 7 (Buwal):**

Minimalelemente des naturnahen Waldbaus:

- Nachhaltigkeit; insbesondere Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit
- Kahlschlagverbot
- Standortgerechte Verjüngung
- Verbot von umweltgefährdenden Stoffen

**Welches sind die konkreten Auswirkungen dieser Vorschriften auf die Rentabilität des Waldes?****ZGB Art. 699:**

Das freie Betretungsrecht stellt vermutlich die Ursache für sehr viele rentabilitätssenkende Einschränkungen und Erscheinungen dar. Hier einige Beispiele:

- Grundlage für viele Wohlfahrtsansprüche
- Grundlage für ausgeprägtes Forstpolizeiverhalten des Forstdienstes
- Schäden am Wald (Bodenverdichtungen, Wildschäden in Agglomerationsnähen, u.a.)
- Einschränkungen bei der Bewirtschaftung (Sicherheitsmassnahmen u.a.)

**OR Art. 58:**

Waldeigentümer mit eigenen Waldwegen sind auch Werkeigentümer. Die Regel der Werkeigentümerhaftung besagt, dass der Eigentümer eines Werkes den Schaden zu ersetzen hat, den diese infolge mangelhaftem Unterhalt verursachen. Zum Unterhalt gehört nicht nur der bauliche Unterhalt sondern auch die Gefährdungen aus dem unmittelbaren Umfeld. Die Verantwortlichkeiten des Werkeigentümers sind je nach Benützungintensität differenziert zu betrachten. So werden diesbezüglich in intensiv genutzten Erholungswäldern höhere Ansprüche gestellt als in entlegenen Waldgebieten.

**Bundesgesetz, Art. 20/21:**

Die mit diesem Art. verlangte Nachhaltigkeit wird meist nicht nur mit der Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit definiert, sondern mit weiteren Vorgaben:

- Hiebsatzfestsetzung, bedeutet Einschränkung des freien Marktes
- Forstdienstliche Holzanzzeichnung, bedeutet staatliche Einflussnahme auf die Marktfähigkeit des Waldeigentümers

Die Vorgaben des Bundes, was naturnaher Waldbau anbetrifft, wird in vielen Kantonen mit verschärfenden Forderungen, insbesondere was die Baumarten anbetrifft, über die hoheitlichen Instrumente umgesetzt. Damit wird behördlichen Einfluss in die Holzproduktion genommen.

**Bundesgesetz Art. 22:**

Das sehr eng definierte Kahlschlagverbot schränkt die rationelle Holzproduktion ein.

**Verordnung über den Wald, Art.27:**

Das generelle Düngeverbot schränkt die Produktivität ein.

**Welches Rollenverständnis verbirgt sich hinter den öffentlichrechtlichen Vorgaben ?**

- Wald wird als Allgemeingut verstanden, genutzt und administriert. Oft ist der Bevölkerung nicht bewusst, dass der Wald einem Eigentümer gehört.

- Behörden und Forstdienste verstehen sich zunehmend als Vertreter der öffentlichen Interessen. Erfolgreich sind sie dann, wenn sie öffentliche Interessen im und am Wald möglichst kostengünstig und oft zu Lasten des Waldeigentümers umsetzen können (zunehmende Regulierungsdichte).
- Waldeigentümer sind „bäuerlich geprägt“. Die Subventionsmentalität hat über Jahrzehnte hinweg die Waldeigentümer von der Wahrnehmung ihrer Eigentumsinteressen ferngehalten.
- Die Waldbewirtschaftung blieb, von wissenschaftlich begründeten Dogmen und hoheitsgläubigem Verhalten geprägt, auf einem einfachen Niveau stehen. Eine eigentliche Forstindustrie als starker Partner bei der Aushandlung von Regulierungen im Wald fehlt.
- Die führenden Forstfachleute sind weitgehend verwaltungsorientiert ausgebildet und eingesetzt. Forstliche „Wirtschaftskapitäne“ gibt es kaum.

### **In welchen Bereichen muss eine Deregulierung ins Auge gefasst werden ?**

- *Grundsätzlich:* Die Verbesserung der Situation für die Waldeigentümer muss nicht zwingend nur über eine Deregulierung angestrebt werden. Es mag durchaus sinnvoll sein, dass gewisse Ansprüche der Öffentlichkeit auf gesetzlichem Weg oder über andere Vorschriften sichergestellt werden. Nur sollten die daraus resultierenden Kosten oder Einschränkungen (red. Nutzen) klar abgegolten werden.
- *Deregulierung:* Vermutlich am meisten Wirkung würde eine Deregulierung im Bereich des Subventions-Tschungels verursachen. Die öffentlichen Geldmittel sind dort einzusetzen, wo die Öffentlichkeit konkrete Forderungen an den Wald stellt. In den übrigen Wäldern sind die Vorschriften auf ein Minimum zu beschränken.
- *Konkrete Vorstellungen:* Ueber die Waldentwicklungspläne sind die Anliegen der Öffentlichkeit zu lokalisieren und zu quantifizieren. Die Umsetzung ist mit Leistungsverträgen sicherzustellen. In den dadurch nicht betroffenen Waldgebieten ist die behördliche Einflussnahme zu reduzieren: keine hoheitliche Holzanzeichnung, keine einschränkende Vorschriften über die Holzproduktion hinaus, Lockerung des Kahlschlag- und Düngeverbotes, u.a.